VDV Die Verkehrsunternehmen

Planungsziel „Barrierefreiheit im ÖPNV bis 2022“

21. Bundesweite Umwelt- und Verkehrs-Kongress BUVKO

SA 6: ÖPNV 2022 barrierefrei: Wie strategisch planen?

11.03.2017, Wuppertal
Hartmut Reinberg-Schüller

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Der VDV in der jetzigen Form besteht seit 1. Januar 1991.

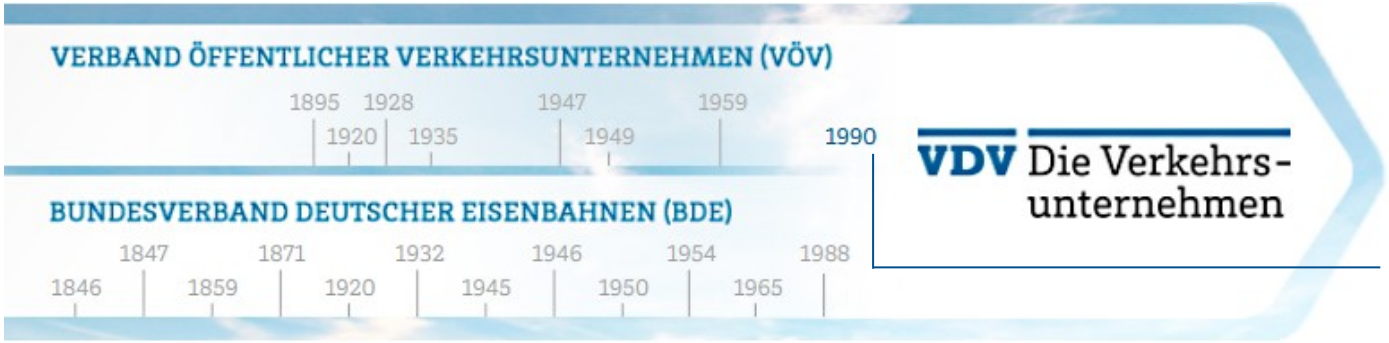
Er entstand durch eine Fusion

- des Verbandes öffentlicher Verkehrsbetriebe (VÖV),
- des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen, Kraftverkehre und Seilbahnen (BDE) und
- des VÖV der ehemaligen DDR.

Vorgängerorganisationen:

Verband der Preußischen Eisenbahnen, gegründet 1846

Verein Deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, gegründet 1895

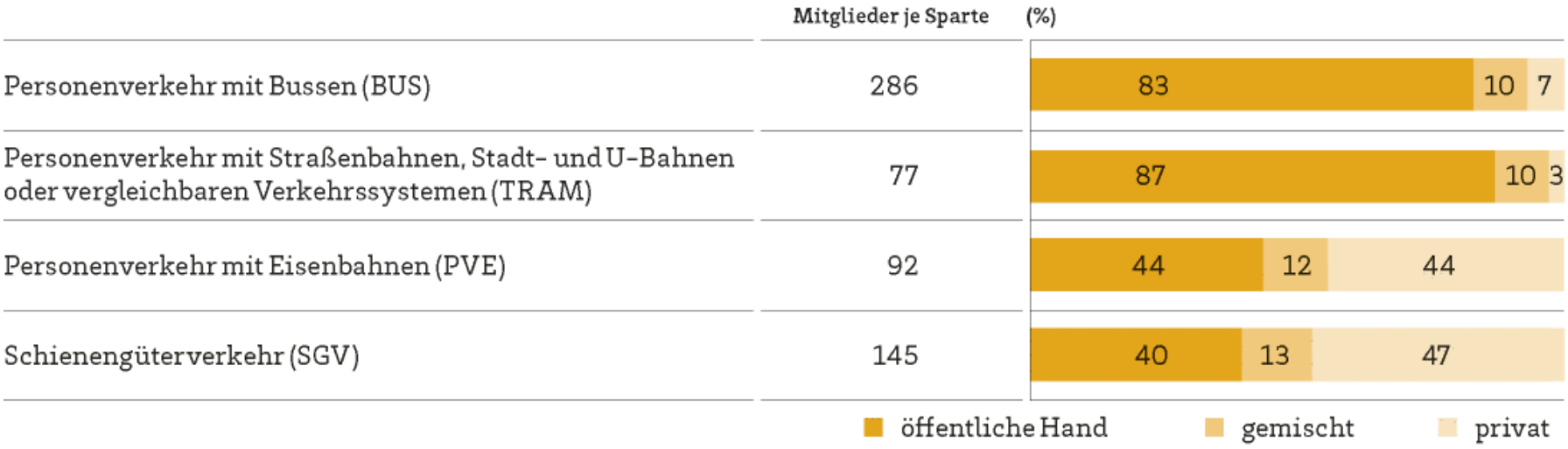


VDV Die Verkehrs-unternehmen

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Der VDV vertritt als Branchenverband die Interessen von rund 600 Mitgliedsunternehmen

- **des öffentlichen Personenverkehrs** und
- **des Schienengüterverkehrs** in Deutschland.



Statistik 2015 | Stand: Oktober 2016 | * hier nur Verkehrsunternehmen

VDV Die Verkehrsunternehmen

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)

Die VDV-Mitgliedsunternehmen im Öffentlichen Personennahverkehr bewegen

- **täglich ca. 28 Millionen Fahrgäste**
  und ersparen damit Deutschlands Straßen
- **rund 20 Millionen Pkw-Fahrten.**

Das Verkehrsaufkommen der VDV-Mitgliedsunternehmen im Schienengüterverkehr liegt bei

- **fast 600 Millionen Tonnen jährlich.**
  Müsste dies auf der Straße bewegt werden, wären
- **werktäglich rund 77 000 voll beladene Lkw zusätzlich unterwegs.**

Quellenangaben

Rechtliche Grundlagen Barrierefreiheit im ÖPNV

- UN-Behindertenrechtskonvention
- EU-Busrichtlinie - ECE R 107 – Anhang 8 / TSI PRM
- EU-Verordnung zu Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr für behinderte Menschen
- Grundgesetz
- Sozialgesetzbuch IX
- Behindertengleichstellungsgesetz
- **Personenbeförderungsgesetz**
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0
- Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen
- Berufskraftfahrer-Qualifikationsverordnung
- Behindertengleichstellungsgesetze der Länder
- ÖPNV-Gesetze der Länder

Planungsziel Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz

Die ÖPNV-Aufgabenträger haben seit Anfang 2013 die Aufgabe, die Belange von in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen im Nahverkehrsplan mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen (§ 8 (3) PBefG).



<u>Zu beachten:</u>

Das PBefG betrifft Bus und Straßenbahn (ÖSPV), der SPNV (Schienenpersonennah-verkehr) unterliegt dem AEG sowie den ÖPNV-Gesetzen der Länder

Quellenangaben

VDV Die Verkehrsunternehmen

Planungsziel Barrierefreiheit im Personenbeförderungsgesetz

Aufgabenträger sind also grundsätzlich dazu angehalten, ihren ÖSPV baulich und technisch so weiterzuentwickeln, dass das Ziel der Barrierefreiheit bis 1.01.2022 vollständig erreicht wird.

Die Länder könnten einen anderen Zeitpunkt festlegen und Ausnahmetatbestände bestimmen, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit (aus nachweislich technischen oder wirtschaftlichen Gründen) rechtfertigen.

Die Frist 1.01.2022 gilt allerdings nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden.



VDV Die Verkehrsunternehmen

Planungsprozess von „Bottom-up“ zu „Top-down“

→ Ziel bis 31.12.2012:

→ für die Nutzung des ÖPNV eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen

→ Ziel ab 1.1.2013:

→ für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Durch die Fristsetzung ändert sich der Planungsprozess von „Bottom-up“ zu „Top-down“

Die Barrierefreiheit richtet sich weiter nach § 4 BGG

Der Begriff „Barrierefreiheit“ ist in § 4 BGG definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, (…) wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Quellenangaben

NVP-Prozessschritte zum Planungsziel Barrierefreiheit

Die einzelnen Prozessschritte sind:

- → Zielsetzung „vollständige Barrierefreiheit bis 2022“ im NVP aufnehmen
- → Definition von Standards an die Barrierefreiheit von Haltestellen/Infrastruktur, Fahrzeugen und Fahrgastinformation
- → Bestandsaufnahme der vorhandenen Haltestellen/Infrastruktur, Fahrzeugen und Fahrgastinformation
- → Ermittlung des Handlungsbedarfs einschließlich Kostenkalkulation (Schwachstellenanalyse)
- → Festlegung von Prioritäten für die Umsetzung der Barrierefreiheit
- → Maßnahmen- und Investitionsplanung, Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten; Festlegung der Ausnahmen der Barrierefreiheit

Quellenangaben

VDV Die Verkehrsunternehmen

Beteiligte am Planungsprozess

Die einzelnen Akteure sind:

- → Aufgabenträger
- → Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände sind anzuhören
- → Verkehrsunternehmen sind frühzeitig zu beteiligen
- → Baulastträger

Quellenangaben

Beteiligung der Verkehrsunternehmen

Welchen Beitrag können/sollten die Verkehrsunternehmen zum Nahverkehrsplan leisten?

- → Definition von Standards an die Barrierefreiheit von Haltestellen/Infrastruktur, Fahrzeugen und Fahrgastinformation
- → Aussagen zum derzeitigen barrierefreien Ausbauzustand der (BOStrab-)Haltestellen und der Fahrzeuge
- → Aussagen zur strategischen Weiterentwicklung der Barrierefreiheit
- → Aussagen zu konkreten Ausnahmen (inkl. Begründung)
- → Maßnahmenplanung (kurz-; mittel- und langfristig) zur Barrierefreiheit der Haltestellen und der Fahrzeuge
- → Aussagen zur barrierefreien Kunden- und Fahrgastinformation

Quellenangaben

Definition von Standards an die Barrierefreiheit

Akustische Ansage der Liniennummer und -richtung für blinde Menschen – Wie?

An Haltestellen, die von mehreren Linien angefahren werden, können blinde Menschen ohne (technische) Hilfe „ihre Linie nicht erkennen“.

Lösung durch

→ Fahrer ?

→ Fahrzeug?

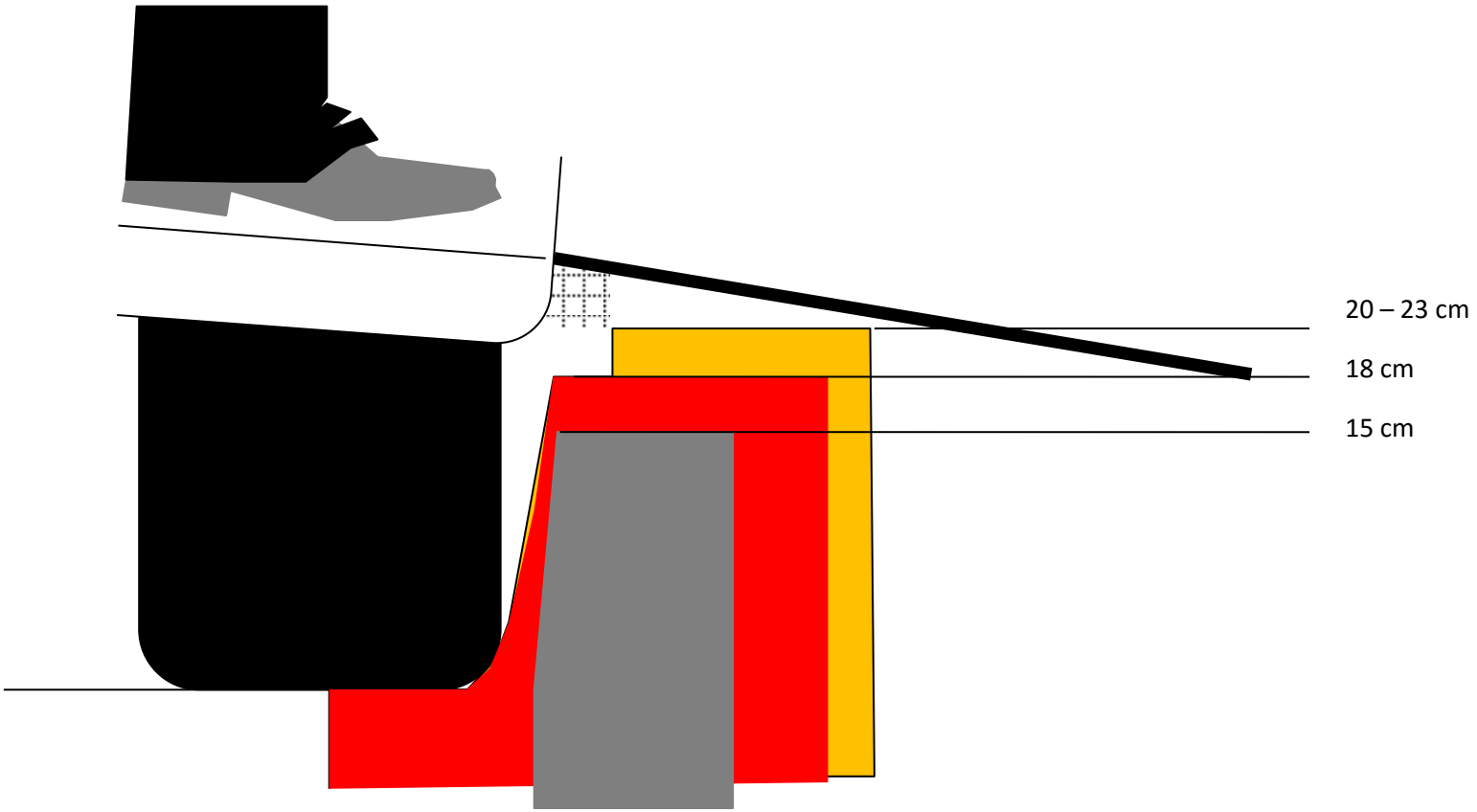
→ Haltestelle ?



Quellenangaben

VDV Die Verkehrsunternehmen

Definition von Standards an die Barrierefreiheit



Quellenangaben

Strategische Weiterentwicklung der Barrierefreiheit

Die Unternehmen sollten sich zur Schnittstelle „Haltestelle – Fahrzeug“ positionieren:

→ Welche Haltestelle sollten wie ausgebaut sein?

→ BUS: Bucht-, Fahrbahnrand- oder Kap-Haltestelle;

→ TRAM: Seiten- oder Mittelbahnsteig, Fahrbahnrand-Haltestelle oder überfahrbare Kap-Haltestelle

Sollten Busbuchten zu Fahrbahnrand- oder zu Kap-Haltestellen mit dem Ziel umgebaut werden, dass

→ der Betriebsablauf beschleunigt wird,

→ der Einsatz von Einstiegshilfen durch Hochbordsteine (bis zu 23 cm) entfallen kann?

Quellenangaben

VDV Die Verkehrsunternehmen

Ausnahmen der Barrierefreiheit

Gibt es konkrete Tatbestände, die von der „Barrierfreiheit“ ausgenommen werden können?

→ Wie sieht es mit Haltestellen aus, die temporär eingerichtet bzw. angefahren werden, wie verlegte Haltestellen bei Großveranstaltungen (Straßenfest), Haltestellen nur für den Schienenersatzverkehr, reine Schulbus-Haltestellen etc.?

→ Sollen auch die flexiblen Bedienungsweisen (AST etc.) barrierefrei sein?



Quellenangaben

Ausnahmen der Barrierefreiheit

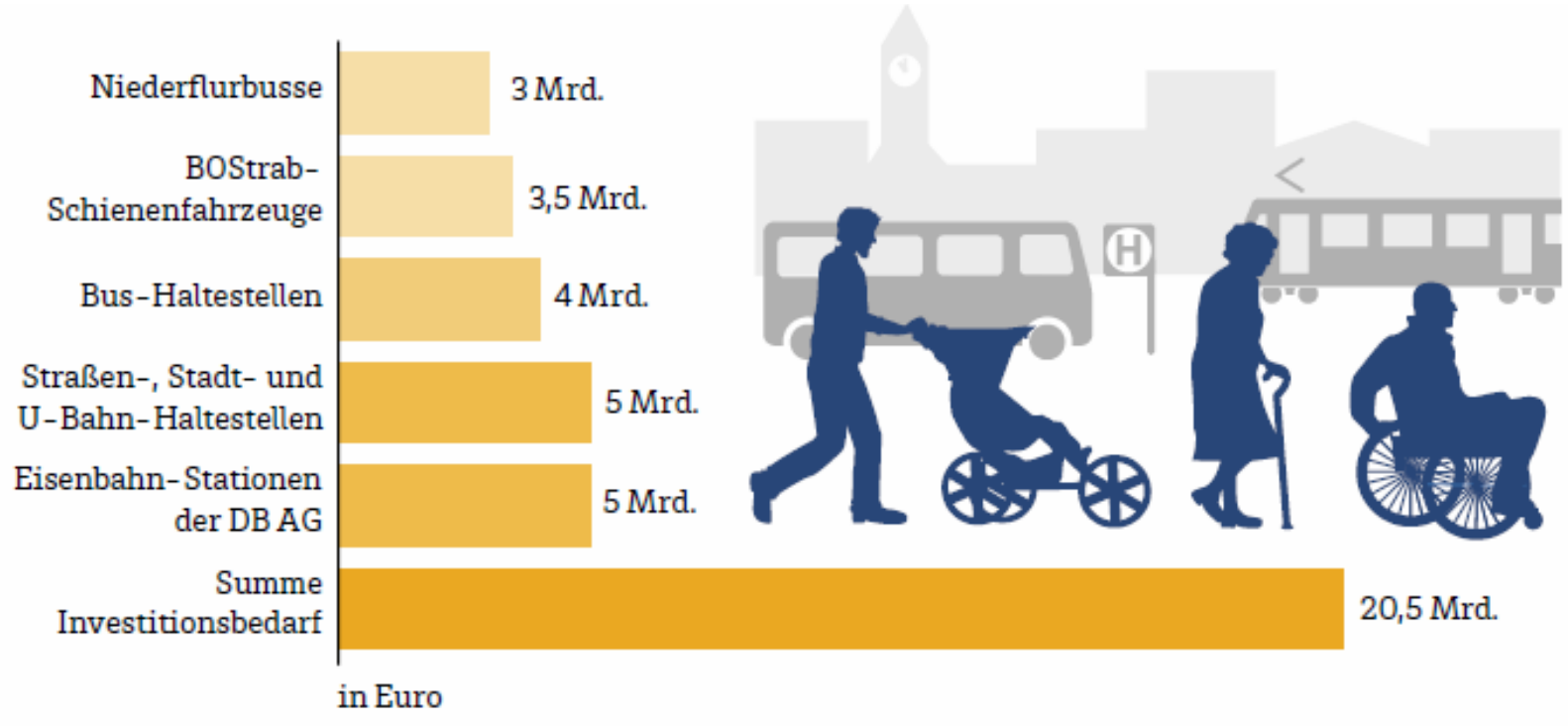
Gibt es konkrete Tatbestände, die von der „Barrierfreiheit“ ausgenommen werden können?



Quellenangaben

Finanzierung der Barrierefreiheit

Investitionsbedarf für einen barrierefreien Umbau im öffentlichen Personenverkehr



Quelle: VDV, 2014

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Quellenangaben